

TOP II.3

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	24.09.2020	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit dem Lern-Planet über die Höhe des
Fachleistungsstundensatzes für ambulante Erziehungshilfe**

Vorlage Nr.: 20202242

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für ambulante erzieherische Hilfen wird auf
73,72 EUR festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzu-
schließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Fachleistungsstundensatz

Der Lern-Planet Ludwigshafen, Saarlandstraße 32, 67061 Ludwigshafen ist seit einigen Jahren Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 21.11.2019 der Rahmenvereinbarung- Leistungs- und Qualitätsvereinbarung ambulanter erzieherischer Hilfen zugestimmt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die neuen Fachleistungsstunden zu kalkulieren.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- und Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Der Kalkulation des Anbieters zugrunde gelegt ist das „face to face“ Modell. Die Hilfen durch den Leistungserbringer werden in Form von direkten und indirekten Leistungen erbracht. Vergütet werden die nachgewiesenen direkten Fachleistungsstunden. Als direkte Leistungen gelten Zeiten, welche mit dem Klienten und seiner Familie im häuslichen und außerhäuslichen Bereich erbracht werden. Hierzu gehören auch Zeiten des direkten Kontaktes, insbesondere mit Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungsbetrieb, Behörden, Nachbarn, etc. soweit diese zur Aufgabenerledigung notwendig sind. Alle anderen anfallenden Tätigkeiten einer Fachkraft zählen zu den indirekten Tätigkeiten (z.B. Fallbesprechungen, Teamsitzungen, Dokumentation, Supervision, Fortbildung, Sozialraumarbeit, etc.).

jährliche Kalkulationswert des Trägers:

Personal- und Sachkosten:

83.484,88 €

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Trägers im Jahr 1132,5 Stunden.

Der neu kalkulierte Fachleistungsstundensatz beträgt danach 73,72 €.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz ab 01.01.2021 abschließen.